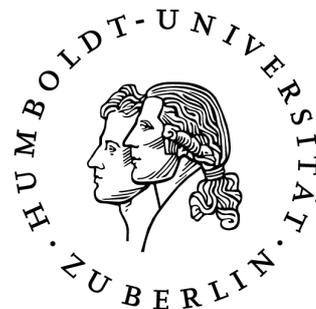


# Amtliches Mitteilungsblatt



Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin

## Satzung

des Museums für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 18 / 2005**

14. Jahrgang / 17. Juni 2005

---

# Satzung

## des Museums für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin<sup>1</sup>

### 1. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft

#### § 1 Name

Das Museum für Naturkunde führt als selbständige Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin den Namen „Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin“.

#### § 2 Aufgaben

(1) Das Museum erfüllt folgende Aufgaben:

- Selbständige interdisziplinäre Forschungen im Bereich aller einschlägigen Naturwissenschaften auf der Grundlage der im Museum vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen naturkundlicher Objekte,
- Erweiterung, Bewahrung, Dokumentation und Pflege der wissenschaftlichen Sammlungen nach dem neuesten Forschungsstand sowie Bereitstellung der Sammlungen für die nationale und internationale wissenschaftliche Forschung,
- Vermittlung von naturkundlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und Zusammenhängen in einer ständigen Schausammlung und in Wechselausstellungen sowie Realisierung öffentlicher Bildungsveranstaltungen, in denen die Ergebnisse der Forschung sowie die Bestände der Sammlungen zugänglich gemacht werden (musealer Ausstellungsbetrieb).

(2) Das Museum übernimmt durch seine naturkundlichen Forschungen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in Verbindung mit der Pflege, wissenschaftlichen Aufbereitung und Mehrung der einzigartigen wissenschaftlichen Sammlungen sowie mit deren öffentlicher Präsentation und seinem Bildungsauftrag wesentliche gesamtstaatliche Aufgaben.

(3) Der museale Ausstellungsbetrieb wird durch die Abteilung für Ausstellungen und öffentliche Bildung (§ 5 Abs. 1) geführt. Zweck des musealen Ausstellungsbetrie-

bes ist die Vermittlung von naturkundlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und Zusammenhängen. Der museale Ausstellungsbetrieb erfüllt seinen Zweck insbesondere durch die Umsetzung der in § 2 Abs. 1 dritter Spiegelstrich genannten Aufgaben. Diesbezüglich gilt:

- Der museale Ausstellungsbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der museale Ausstellungsbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des musealen Ausstellungsbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen, vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Weder das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin noch dessen Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des musealen Ausstellungsbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des musealen Ausstellungsbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des musealen Ausstellungsbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Humboldt-Universität zu Berlin zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

#### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Museums für Naturkunde sind die bei diesen beschäftigten Personen gemäß § 43 Abs. 1 Ziffern 1 – 3 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Studierenden. Mitglieder sind auch die Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie stellenmäßig am Museum verankert sind.

(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Museums gehören entsprechend § 29 Vorläufiger Verfassung der Humboldt-Universität gleichzeitig der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I an. Dort nehmen auch die wissenschaftlichen und nichtwissen-

<sup>1</sup> Die vorliegende Satzung wurde gemäß § 7 des Gesetzes über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25.02.2004 durch das Kuratorium der Humboldt-Universität verabschiedet und durch die zuständige Senatsverwaltung mit Schreiben vom 02.05.2005 bestätigt.

schaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihr Wahlrecht wahr.

#### § 4 Berufungen

Die für Berufungen zuständige Fakultät ist die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I. Sie setzt im Einvernehmen mit dem Direktorium die Berufungskommission ein. Ihr soll der Generaldirektor oder die Generaldirektorin sowie ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme angehören.

### 2. Struktur des Museums für Naturkunde

#### § 5 Struktur

(1) Das Museum für Naturkunde gliedert sich in die folgenden Abteilungen:

- Abteilung für Forschung,
- Abteilung für Sammlungen sowie
- Abteilung für Ausstellungen und öffentliche Bildung.

Daneben können für Verwaltungs- und Serviceleistungen gesonderte Zentraleinheiten gebildet werden, die dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin unterstellt sind.

(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Museums sowie das ihnen zuzurechnende wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal sind der Abteilung für Forschung zugeordnet. Der Leiter bzw. die Leiterin dieser Abteilung entwickelt in Abstimmung mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen das Forschungsprogramm, das in seinen Grundzügen vom Direktorium beschlossen wird, und koordiniert auf dieser Grundlage die wissenschaftliche Arbeit.

(3) Die Kustoden und Kustodinnen des Museums sowie das ihnen zuzurechnende nicht-wissenschaftliche Personal sind der Abteilung für Sammlungen zugeordnet. Sie sind verantwortlich für die Bewahrung, Erweiterung und Pflege der Sammlungen sowie für den Zugang zu den Sammlungen. Den Kustoden und Kustodinnen ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Zeit für eigenständige wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre einzuräumen. Der Leiter bzw. die Leiterin entwickelt gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Personal das Sammlungsprogramm, welches in seinen Grundzügen vom Direktorium beschlossen wird. Er oder sie ist für dessen Umsetzung sowie für die Bereitstellung der Sammlungen für Forschung, Ausstellungen und Bildungsarbeit verantwortlich.

(4) Die für die Erstellung der Ausstellungen zuständigen Mitglieder des Museums sind der Abteilung für Ausstellungen und öffentliche Bildung zugeordnet. Der Leiter bzw. die Leiterin ist verantwortlich für Dauer- und Sonderausstellungen sowie für alle anderen Formen der Wissensvermittlung. Er bzw. sie entwickelt das Ausstellungsprogramm, das in seinen Grundzügen vom Direktorium beschlossen wird. Er bzw. sie konkretisiert das Ausstel-

lungsprogramm in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen.

(5) Dem Verwaltungs- und Servicebereich werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit zentralen Verwaltungs- und Servicefunktionen betraut sind, zugeordnet. Der Leiter bzw. die Leiterin ist dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin unmittelbar unterstellt. Er bzw. sie ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastruktur- und Verwaltungsserviceleistungen

(6) Die Leiter und Leiterinnen der in Absatz 2 bis 4 benannten Abteilungen bzw. deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin durch das Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren eingesetzt. Der Vorschlag des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin für die Abteilung Forschung bedarf der vorherigen Abstimmung mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des Museums.

### 3. Organe des Museums

#### § 6 Kuratorium der Humboldt-Universität

(1) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin beaufsichtigt die organisatorische, finanzielle und wissenschaftliche Steuerung des Museums.

(2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:

- die Beschlussfassung und den Erlass von Satzungen des Museums,
- die Bestellung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin,
- die Wahl der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen,
- den Beschluss des Haushaltsplans des Museums,
- die Entgegennahme des JÄHRLICHEN Rechenschaftsberichts des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin, der auch einen Bericht über die wissenschaftliche Leistung und den Geschäftsverlauf enthalten soll,
- den Erlass des Strukturplans des Museums.

§ 2 Abs. 7 des Naturkundemuseumsgesetzes vom 25.02.2004 i. d. jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 7 Generaldirektor oder Generaldirektorin

(1) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin wird vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin leitet das Museum und vertritt es nach innen und außen unbeschadet der Rechte des Kuratoriums und des Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Übertragung der Befugnisse als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgt zum Dienstantritt des/der GD für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit. Dies gilt entsprechend für die gesondert erforderliche Bestellung als der oder die Beauftragte für den Haushalt des Museums.

(3) Der bzw. die Generaldirektor/in ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erarbeitung der Leitlinien für die Forschung sowie die Sammlungen und Ausstellungen, einschließlich der Planung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen sowie deren Ergebnisbewertung,
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Entwürfe der Ausbau- und Investitionsprogramme,
- die belastungs- und leistungsorientierte Zuweisung des Personals sowie der Sach- und Finanzmittel an die Abteilungen sowie die zentralen Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur auf Grundlage der ihm vorliegenden Programme und Planungen aus den Abteilungen,
- die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen, mit sonstigen nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen und ggf. mit Unternehmen der Wirtschaft,
- Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Sponsoring,
- die Vorlage des Rechenschaftsberichtes.

(4) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin unterrichtet die Mitglieder des Museums jährlich über die Entwicklung und Vorhaben des Museums.

(5) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin schlägt im Einvernehmen mit dem Direktorium, dem Museumsrat und dem Wissenschaftlichen Beirat die Ehrenmitglieder des Museums vor, die durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Humboldt-Universität ernannt werden.

(6) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin schlägt dem Kuratorium ein anderes Mitglied des Direk-

toriums als seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vor.

(7) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin kann an den Sitzungen der Gremien des Museums mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

## § 8 Direktorium

(1) Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen sowie der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende bilden das Direktorium. (Dass die Stellvertreter/in bei Abwesenheit voll stimmberechtigt ist, kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.)

(2) Das Direktorium beschließt in den grundsätzlichen Fragen des Museums für Naturkunde. Dazu gehören insbesondere:

- der Strukturplan des Museums,
- Grundzüge des Forschungsprogramms,
- Grundzüge des Sammlungsprogramms,
- Grundzüge des Ausstellungsprogramms.

(3) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, aber nicht gegen die Stimme des Generaldirektors oder der Generaldirektorin. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin.

(4) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Neben dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin als ständigem Gast kann der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin zu den Sitzungen des Direktoriums auch andere Mitglieder des Museums ohne Antrags- und Stimmrecht hinzuziehen.

## § 9 Museumsrat

(1) Der Museumsrat besteht aus je drei gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Wahl der Mitglieder des Museumsrats erfolgt innerhalb der genannten Mitgliedergruppen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin sowie die Leiter/innen der Abteilungen sind nicht Mitglied des Museumsrates.

(2) Der Museumsrat vertritt die Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber den anderen Organen des Museums. Er ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten des Museums und die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen zu fördern.

(3) Der Museumsrat wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der bzw. die nicht aus der Reihe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen stammen sollte. Er bzw. sie lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Museumsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin berichtet dem Museumsrat über wesentliche das Museum betreffende Angelegenheiten.

#### **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören international anerkannte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland an, die den Forschungsschwerpunkten des Museums fachlich nahe stehen und darüber hinaus nach Möglichkeit Museumserfahrung haben. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin auf drei Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Vorschläge für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat können von Mitgliedern des Kuratoriums, von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Humboldt-Universität, von dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin, dem Museumsrat sowie von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates unterbreitet werden.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Für Beschlüsse gilt § 47 BerlHG i.d. jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 11 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat beobachtet Qualität und Leistungsfähigkeit des Museums und seiner Abteilungen. Er berichtet dem Kuratorium in regelmäßigen Abständen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zu den Vorhaben des Museums, nimmt Stellung zum Jahresbericht des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin und begleitet Evaluierungsprozesse.

(3) Er ist vor Bestellung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin zu hören.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein umfassendes Informationsrecht.

### **4. Übergangsregelung und Inkrafttreten**

#### **§ 12 Übergangsregelung**

§ 8 des Gesetzes über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin bleibt unberührt.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.